Abschrift

Förderverein der Hoffmann-von-Fallersleben-Schule

Satzung
(in der Fassung vom 04.07.2000 mit Änderungsnotizen bis 17.04.2008)

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Hoffmann-von-Fallersleben-Schule“ mit Sitz in Hannover. Der Verein wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, die Hoffmann-von-Fallersleben-Schule bei der Bildungsarbeit materiell und ideell zu unterstützen. Der Verein soll insbesondere:
 - zusätzliche, nicht vom Schulträger finanzierbare Lehr- und Unterrichtsmittel sowie Inventar für die Ausgestaltung der Schulanlage zur Verfügung stellen,
 - Schulveranstaltungen, die der Entwicklung der Schüler oder die dem Zusammenhalt innerhalb der Schule und der Mitglieder dienen, fördern und
 - den sozialen Belangen der Schüler Rechnung tragen.
2. Bei der Unterstützung der Schule bleiben die Aufgaben des Schulträgers unberührt. Die finanziellen Mittel dürfen
 - nicht für Zwecke, zu deren Finanzierung der Schulträger verpflichtet ist, und
 - nicht für reine Verbrauchsgegenstände

 verwendet werden.
3. Der Verein unterstützt Elterninitiativen.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich bereiterklärt, die Vereinszwecke zu unterstützen.
2. Die Aufnahme in den Verein setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
3. (1) Die Mitgliedschaft endet zum Ende des Schuljahres, in dem das Kind die Schule verlässt. Auf Wunsch kann die Mitgliedschaft weiter bestehen. (2) Im Übrigen endet die Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluß oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. (3) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. *[geändert am 13.06.2001: Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Schuljahres (31.07.) möglich.]* (4) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund, insbesondere wegen einer schwerwiegenden Gefährdung des Vereinszweckes oder einer unheilbaren Zerrüttung des persönlichen Verhältnisses zu den übrigen Mitgliedern aus dem Verein ausgeschlossen werden. (5) Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Vereinsmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung Anträge schriftlich zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§6 Beitrag

(1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag. (2) Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. (3) Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. *[geändert am 13.06.2001: Der Beitrag ist zu Beginn des Schuljahres (01.08) fällig.]*

§7 Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Arbeitskreise

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Personen. *[geändert am 17.04.2008: Der Vorstand besteht aus 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Kassenwart und Schriftführer.]*
2. (1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf zwei Jahre gewählt. (2) Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. (3) Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
3. Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen im Sinne des §26 BGB, seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
4. (1) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, dann kann der verbleibende Vorstand ein neues Mitglied vorläufig berufen. (2) Über die endgültige Berufung muß die nächste Mitgliederversammlung entscheiden, die binnen 8 Wochen einberufen sein muß.
5. (1) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. (2) Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
6. Die Haftung des Vorstandes in seiner Gesamtheit sowie aller Vereinsmitglieder bleibt auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§9 Die Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung wird jeweils vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen (Poststempel) mit Bekanntgabe der Anträge, soweit sie vorliegen, und der Tagesordnung einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder unter Angaben von Gründen dies schriftlich verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Sie bestellt einen Protokollführer. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich

niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll steht den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

4. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlußfassende Organ des Vereins und hat folgende Aufgaben:
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl eines Kassenprüfers
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages

§10 Die Arbeitskreise

Der Vorstand kann die Einrichtung und Auflösung von Arbeitskreisen beschließen. Jeder Arbeitskreis bestimmt einen Vertreter, der dem Vorstand berichtet.

§11 Satzungsänderungen

Die Satzung kann durch Beschluß auf der Mitgliederversammlung geändert werden. Mit der Einladung ist der Text der beabsichtigten Satzungsänderung den Mitgliedern bekanntzugeben. Satzungsänderungen können nur mit mindestens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

§12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. August eines Jahres. *[geändert am 13.06.2001: Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.]*

§13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung durch Zustimmung von mindestens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.

§14 Vermögensanfall

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vermögen an die Hoffmann-von-Fallersleben-Schule in Hannover-Bothfeld.

2. Das Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§15 Vollmachten

Zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte können Vereinsmitglieder Vollmachten auf andere Vereinsmitglieder ausstellen.

§16

Falls infolge von Beanstandungen durch das Registergericht, das Finanzamt, oder andere Behörden und Institutionen Änderungen dieser Satzung erforderlich werden, ist der Vorstand bevollmächtigt, diese Änderungen zu beschließen und anzumelden. Er gibt die Änderungen den Mitgliedern alsbald zur Kenntnis.